



Verband Region Rhein-Neckar

P 7, 20-21

68161 Mannheim

Stellungnahme Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg, und im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV) nehmen wir wie folgt Stellung zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie.

a) Allgemeines

Der Klimaschutz und der Schutz der Biologischen Vielfalt sind für den NABU und den LNV gleichrangige Ziele. Die Naturschutzverbände unterstützen die Klimaschutzaktivitäten der Landesregierung und damit den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg. Die Energiewende ist aus Sicht des NABU und des LNV unausweichlich und richtig – sie muss jedoch naturverträglich und mit Bürgerbeteiligung vollzogen werden. Der Ausbau der Windenergie als alternativer Energieträger ist für den Atom- und Kohleausstieg unverzichtbar. Gleichzeitig müssen die Anstrengungen, Energie einzusparen und effizienter zu nutzen, deutlich verstärkt werden.

Grundsätzlich sollte die Windenergie nicht allein Grundlage der Energiewende in unserem relativ dicht besiedelten und strukturreichen Naturraum sein. Deshalb müssten in der Metropolregion auch über den Regionalplan hinaus weitere Möglichkeiten der Energiegewinnung, der -speicherung, der -einsparung sowie Möglichkeiten der zeitlichen Steuerung bei Stromerzeugern und Stromverbrauchern intensiv genutzt und vorangetrieben werden.

b) Datengrundlage

Die für den Regionalplan verwendete Datengrundlage bezüglich windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten ist sehr unvollständig und

Rhein-Neckar-Odenwald

Christiane Kranz

Geschäftsführerin Bezirksverband

Tel. +49 (0)6221-181038

Fax +49 (0)6221-600705

NABU_RNO@onlinehome.de

Heidelberg, den 27.10.14

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

Schröderstr 24

69120 Heidelberg

Tel. +49 (0)6221-181038

Fax +49 (0)6221-600705

NABU_RNO@onlinehome.de

www.NABU-RNO.de

Kontoverbindung

Sparkasse Heidelberg

BLZ 672 500 20

Konto 49913

IBAN DE19 6725 0020 0000 0499 13

BIC SOLADES1HDB

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

zudem nicht auf dem neuesten Stand. Daher sind auch in den festzulegenden Vorranggebieten bei der konkreten Planung der Windparks umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen ein unbedingtes Muss. Ein Vorranggebiet darf kein Freibrief für die Errichtung von Windkraftanlagen sein.

Bei den von der LUBW zur Verfügung gestellten Fledermaus-Daten liegt keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde, in der Übersichtskarte nicht besetzte Quadranten können dennoch besiedelt sein. Daher ist zu fordern, dass an jedem neu errichteten Windrad ein Aufnahmegerät zur Erfassung von Fledermaus-Ortungslauten installiert wird und dieses zu automatischen Abschaltungen bei hohem Fledermaus-Flugverkehr führt.

Auch beim Rotmilan sind weite Teile des Rhein-Neckar-Kreises (noch) nicht bearbeitet, welches sich z.B. in der zu geringen Beachtung des Rotmilan-Vorkommens im RNK-VRG03-W (Epfenbach/Spechbach) niederschlägt. Gleiches gilt für den Schwarzmilan.

Am gravierendsten ist die Situation beim Schwarzstorch. Intensive Untersuchungen rund um den geplanten Windpark Markgrafental (NOK/RNK VRG01-W) haben ergeben, dass sich im direkten Einflussbereich des Windparks 4 Schwarzstorch-Horste befinden - siehe die beiden Schwarzstorch-Gutachten von C. Rohde vom Mai und August 2014. Zusätzliche Untersuchungen haben ergeben, dass im nördlichen Odenwald mit mindestens 3 weiteren Schwarzstorch-Brutpaaren gerechnet werden muss (mündl. Mitteilung F. Laier, Regionalkoordinator OGBW im NOK). Mit mindestens 7 Brutpaaren ist dies ein erheblicher Teil der Schwarzstorch-Population in ganz Baden-Württemberg. Daher begründet sich hier aus Sicht der Naturschutz-Verbände ein sog. "faktisches" EU-Vogelschutzgebiet, welches zwingend eine Unterschutzstellung und ein Veränderungsverbot nach sich zieht. Eine entsprechende Meldung nach Brüssel wird derzeit vorbereitet.

Parallel dazu kartiert derzeit die LUBW die Schwarzstorch-Vorkommen Baden-Württembergs. Die Kartierung wird leider voraussichtlich erst Ende 2015 abgeschlossen sein, doch ist schon jetzt abzusehen, dass der nördliche Odenwald eines der Schwerpunkt-Vorkommen des Schwarzstorches darstellt.

Aufgrund der enormen Lückenhaftigkeit der Daten kann der NABU daher keine abschließende Stellungnahme zu den geplanten Vorranggebieten abgeben, sondern lediglich eine Einschätzung nach heutigem Kenntnisstand.

Bei fast allen geplanten Vorranggebieten werden Kumulationseffekte erwartet, da die meisten Vorranggebiete in enger räumlicher Nähe zueinander liegen. Hinzu kommen Planungen von Gemeinden, die außerhalb der Vorranggebiete liegen. Wir bitten daher dringend darum,

dass der Regionalverband dort steuernd eingreift und bei allen örtlichen Planungen von Windparks die Beachtung der Kumulationseffekte zwingend einfordert.

c) Die Vorranggebiete im Einzelnen

NOK-VRG01-W (Mudau-Kinzert)

Innerhalb eines Radius von 3 km um dieses Gebiet liegen 2 Brutreviere des Schwarzstorches, eines der Paare mit 3 Jungen im Jahr 2014. (Siehe oben erwähntes Gutachten von Carsten Rohde 2014). Durch die räumliche Nähe gehören die beiden hier erwähnten Brutreviere zu der Gesamtzahl von 4 Revieren, die in der Restriktionszone um den Markgrafenwald liegen und dort schon relevant sind.

Vorkommen von Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sind bestätigt. Hinzu kommt die enge räumliche Nähe zum VSG 6420-450 mit Vorkommen von Grau-, Mittel- und Schwarzspecht sowie Sperlingskauz und Raufußkauz. Es ist zu erwarten, dass diese Vogelarten auch in den angrenzenden Waldgebieten vorkommen und durch den Windkraftanlagenbau und daraus resultierende Eingriffe in Altholzbestände direkt bedroht sind.

Aus Artenschutzgründen ist auf das Vorranggebiet NOK-VRG01-W (Mudau-Kinzert) zu verzichten.

NOK-VRG02-W (Mudau / Soläcker)

Der NABU schließt sich der Einschätzung des Umweltberichts an. Kumulationseffekte sind zu beachten!

NOK-VRG03-W (Limbach, Mudau / Heunenbuckel)

Innerhalb des Radius von 3 km liegt ein Brutrevier des Schwarzstorches (Siehe Gutachten von C.Rohde). Auch dieses gehört auf Grund der Nähe zum Markgrafenwald zu den bereits erwähnten 4 Paaren.

Sowohl beim Kinzert als auch beim Heunenbuckel würde eine Raumnutzungsanalyse über das von Carsten Rohde untersuchte Gebiet hinaus möglicherweise noch weitere Schwarzstorchreviere ergeben.

Im Gebiet Heunenbuckel sind Vorkommen von Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan bestätigt.

Aus Artenschutzgründen ist auf das geplante Vorranggebiet Heunenbuckel zu verzichten.

NOK-VRG04-W (Spitzenwald / Seckach)

Den Abstand des Gebietes zu den Höfen Glashof und Faustenhof mit 500 m bzw. 600 m halten wir für zu gering, da bereits eine erhebliche Vorbelastung durch 2 Windräder südlich des Glashofes mit einem Abstand von 400 m zu diesem besteht. Eine Lärmbelästigung, besonders in der Nacht, wird von den Anwohnern bereits jetzt angegeben.

Innerhalb des 3 km Radius um das Vorranggebiet liegt ein Brutrevier des Schwarzstorches. 2014 ist ein Jungvogel ausgeflogen (Nachweis durch Frank Laier, Regionalkoordinator OGBW im NOK und Max Schulz, NABU Eberbach).

Im Bereich um das Vorranggebiet gibt es bedeutende Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan.

Kumulationseffekte mit anderen Windkraftanlagen sind zu beachten.

Aus Lärm-und Artenschutzgründen ist auf das Vorranggebiet Spitzenwald zu verzichten.

NOK-VRG05-W (Seckach / Im oberen Kamm)

Der NABU schließt sich der Einschätzung des Umweltberichts an. Kumulationseffekte sind zu beachten!

NOK-VRG06-W (Adelsheim / Weidach)

Der NABU schließt sich der Einschätzung des Umweltberichts an. Kumulationseffekte sind zu beachten!

NOK-VRG07-W (Billigheim / Rödern)

Aus der Sicht des NABU kann einer Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet nur zugestimmt werden, wenn die örtlichen Rotmilan-Vorkommen sehr genau untersucht werden und eine umfangreiche Raumnutzungsanalyse erstellt wird.

Kumulationseffekte sind zu beachten!

NOK-VRG08-W (Buchen / Welscheberg)

Der NABU weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet innerhalb des Nahrungsreviers des Schwarzstorchs befindet. Tiefer gehende Untersuchungen liegen nicht vor, sind aber vor Errichtung eines Windparks zwingend notwendig. Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

NOK-VRG09-W (Buchen / Großer Wald Buchen)

Der NABU geht von einer Belastung des VSG und NSG Lappen und Eiderbachgraben durch den bereits bestehenden Windpark Großer Wald aus. Das NSG Lappen dient als wichtiges Rastgebiet für Zugvögel. Daher sollten keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden, die noch näher an das NSG Lappen heranrücken.

NOK-VRG10-W (Walldürn / Halbwegsbild)

Der NABU weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet innerhalb des Nahrungsreviers des Schwarzstorchs befindet. Tiefer gehende Untersuchungen liegen nicht vor, sind aber vor Errichtung eines Windparks zwingend notwendig. Kumulationseffekte sind zu beachten! Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

NOK-VRG11-W (Walldürn / Waldäcker)

Der NABU weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet innerhalb des Nahrungsreviers des Schwarzstorchs befindet. Tiefer gehende Untersuchungen liegen nicht vor, sind aber vor Errichtung eines Windparks zwingend notwendig. Kumulationseffekte sind zu beachten! Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

NOK-VRG12-W (Walldürn / Tannenäcker)

Der NABU weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet innerhalb des Nahrungsreviers des Schwarzstorchs befindet. Tiefer gehende Untersuchungen liegen nicht vor, sind aber vor Errichtung eines Windparks zwingend notwendig. Kumulationseffekte sind zu beachten! Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

NOK-VRG13-W bis NOK-VRG20-W

Dem NABU liegen keine weiter führenden artenschutz-relevanten Daten für diese Gebiete vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nachzeitigem Kenntnisstand kann einer Ausweisung der Gebiete als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.

NOK/RNK-VRG01-W (Markgrafewald)

Der Teilbereich Augstel liegt im LSG Neckartal II-Eberbach. Die Vereinbarkeit des Vorranggebietes mit der LSG-Verordnung ist zu prüfen.

Die Angaben im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie entsprechen im Abschnitt „Artenschutz-rechtliches Konfliktpotential“ nicht dem aktuellen Kenntnisstand.

In dem Gutachten „Saisonale Raumnutzungsmuster von Schwarzstorch und Wespenbussard-Untersuchungen im Windparkplanungsgebiet Markgrafewald (Odenwald) 2014“ kommt Carsten Rohde zu dem Ergebnis, dass 2014 im Radius von 6 km um den geplanten Windpark Markgrafewald 4 Schwarzstorchpaare siedelten, davon 2 Paare innerhalb des Radius von 3 km. Damit handelt es sich um eines der bedeutendsten Schwarzstorchvorkommen in Baden-Württemberg. Bei angenommenen 15 Paaren in Baden-Württemberg (C. Rohde 2013) liegt es wahrscheinlich sogar an erster Stelle.

Das gesamte Gebiet um den Markgrafewald bietet optimale Voraussetzungen für den Schwarzstorch in Form von Brutplätzen (Altholzbestände) und Nahrungshabitaten, wie Reisenbach, Höllbach und Itter. Die Lage des Höhenrückens Augstel-Markgrafewald zwischen den Nahrungsgewässern Höllbach und Reisenbach führt nachweislich zu regelmäßigen Überflügen über das Vorranggebiet. Zugleich bietet der Höhenrücken für Schwarzstorch und Greifvögel wichtige Thermikzonen.

Weiterhin stellte Carsten Rohde 2014 innerhalb eines Radius von 4 km 6-7 Paare des Wespenbussards fest, 2 davon innerhalb von 1 km um bzw. innerhalb des Vorranggebietes.

Aufgrund der bedeutenden Vorkommen dieser windkraftsensiblen Arten muss auf das geplante Vorranggebiet Markgrafewald-Augstel verzichtet werden.

RNK-VRG01-W (Meckesheim / Brüchel)

Der NABU weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet innerhalb des Rastgebietes des Schwarzstorchs und des Nahrungsreviers des Rotmilans befindet. Tiefer gehende Untersuchungen liegen nicht vor, sind aber vor Errichtung eines Windparks zwingend notwendig. Kumulationseffekte sind zu beachten! Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

RNK-VRG02-W (Sinsheim / Dombacher Wald)

Dem NABU liegen keine weiter führenden artenschutz-relevanten Daten für das Gebiet vor. Aufgrund des Umweltberichtes und nach derzeitigem

Kenntnisstand kann einer Ausweisung der Gebiete als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zugestimmt werden.

RNK-VRG03-W (Lobbach, Spechbach / Dreimärker)

Für den gesamten Rhein-Neckar-Kreis liegt noch keine öffentlich zugängliche Rot- und Schwarzmilan-Kartierung der LUBW vor, bislang ist lediglich der NOK abgedeckt. Es kann daher derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

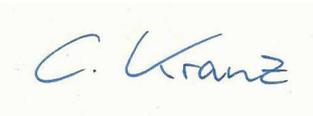
RNK-VRG04-W (Eberbach / Hebert)

Der Hebert liegt im LSG „Neckartal II-Eberbach“. Die Vereinbarkeit mit der LSG-Verordnung ist zu prüfen.

Eine eingehende Untersuchung über das Vorkommen windenergiesensibler Arten inklusive einer Raumnutzungsanalyse für Schwarzstorch, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sowie Wanderfalke ist notwendig

Die Angaben im vorliegenden Umweltbericht sind nicht aktuell und nicht ausreichend. Es kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorranggebiets getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Kranz

Geschäftsführerin NABU Rhein-Neckar-Odenwald

in zusätzlicher Vertretung folgender Gruppen:

NABU Sinsheim

NABU Meckesheim

NABU Eberbach

NABU Waldbrunn

NABU Bauland Süd

NABU Mosbach

NABU Seckach- und Schefflenztal

LNK Arbeitskreis Neckar-Odenwald-Kreis